



POLITISCHE GEMEINDE WILEN

FRIEDHOFREGLEMENT

(Druck 12.02.2003)

INHALTSVERZEICHNIS

1. ABSCHNITT:	ALLGEMEINES	3
2. ABSCHNITT:	ORGANISATION UND AUFGABEN	3
3. ABSCHNITT:	BESTATTUNG	5
	3.1 Vorbereitung der Bestattung	
	3.2 Durchführung der Bestattung	
	3.3 Kostentragung	
4. ABSCHNITT:	FRIEDHOF	9
	4.1 Allgemeine Bestimmungen	
	4.2 Grabstätten	
	4.3 Grabbepflanzung und Grabpflege	
	4.4 Grabmale und Grabausstattungen	
	A) Allgemeine Bestimmungen	
	B) Gestaltung	
	C) Besondere Bestimmungen für Grabmale bei Reihengräbern	
	D) Verfahren	
	4.5 Aufhebung von Gräbern	
5. ABSCHNITT:	GEBÜHRENTARIF FÜR AUSWÄRTIGE PERSONEN	14
6. ABSCHNITT:	GEMEINDEBEITRÄGE ERDBESTATTUNG UND KREMIATION	15
7. ABSCHNITT:	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16

1. ABSCHNITT: ALLGEMEINES

Grundsatz Zuständigkeit	Art. 1 Die Politische Gemeinde Wilen sorgt für die schickliche Bestattung und die erforderliche paritätische Friedhofanlage.
Eigentum	Art. 2 Die Friedhofanlage steht im Eigentum der Politischen Gemeinde Wilen.
Aufsicht	Art. 3 Der Friedhof untersteht der Oberaufsicht des Gemeinderates.
Unterhalt	Art. 4 Der Friedhof, das Friedhofgebäude und die Toilettenanlagen werden von der Politischen Gemeinde unterhalten.

2. ABSCHNITT: ORGANISATION UND AUFGABEN

Friedhof- Kommission	Art. 5 Der Gemeinderat nimmt folgende Aufgaben wahr: a) Die Aufsicht über die in diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen; b) Die unmittelbare Aufsicht über Gestaltung, Betrieb und Unterhalt des Friedhofs Wilen; c) Die Beratung und Antragsstellung über sämtliche Angelegenheiten, die den Friedhof Wilen betreffen und bei denen nicht ausdrücklich ein anderes Organ zuständig ist.
-------------------------	---

Funktionäre	Art. 6 Alle Funktionäre wie Totengräber, Sargschreiner, Friedhofgärtner, Kreuzbeschrifter usw. werden durch den Gemeinderat gewählt.
Bestattungsbeamter	Art. 7 Der Bestattungsbeamte <ul style="list-style-type: none"> - nimmt Todesanzeigen entgegen; - bestimmt Ort und Zeitpunkt der Bestattung im Einvernehmen mit den kirchlichen Organen; - erteilt Bestattungs- und Kremationsbewilligungen; - erlässt die amtlichen Todesanzeigen; - benachrichtigt das Bestattungspersonal; - organisiert die Leichentransporte; - führt die Bestattungskontrolle und das Grabregister
Leichenschau	Art. 8 Die Leichenschau wird durch Ärzte aufgrund der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen.
Sargschreiner	Art. 9 Der Sargschreiner liefert die Särge und Grabkreuze aufgrund einer Vereinbarung mit der Politischen Gemeinde. Er hat allenfalls für die Überführung des Sarges ins Aufbahrungsgebäude und ev. beim Versenken des Sarges ins Grab mitzuhelfen. Der Sarg hat den Anforderungen der Vollzugsordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und Bestattungen zu entsprechen.
Leichenführer	Art. 10 Der Leichenführer ist verantwortlich für den schicklichen Transport der Toten. Die Leichentransporte werden von einem durch den Gemeinderat bestimmten Unternehmen besorgt.

Aufbahrung	Art. 11 Die Verstorbenen werden in der Regel im Aufbahrungsgebäude aufgebahrt. Die Überführung in die Leichenhalle hat spätestens am Vorabend der Bestattung durch den Leichenführer zu erfolgen.
Totengräber	Art. 12 Die Totengräber sorgen für <ul style="list-style-type: none"> - das rechtzeitige Öffnen des Grabes; - das Aufstellen der Trauerkarturne beim Aufbahrungsgebäude; - die geordnete Bestattung; - das Beisetzen der Urnen; - das Wiedereinfüllen des Grabes; - das Bedecken des Grabes mit Kränzen und Blumen - das Versetzen des Holzgrabkreuzes
Friedhofgärtner	Art. 13 Die Aufgaben des Friedhofgärtners erfolgen nach den Weisungen des Gemeinderates. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - der Friedhofunterhalt - die Überwachung des Bestattungsaktes

3. ABSCHNITT: BESTATTUNGEN

3.1. Vorbereitung der Bestattung

Grundsatz	Art. 14 Die Vorbereitung der Bestattungen obliegt dem Bestattungsamt.
Todesanzeigen	Art. 15 Das Bestattungsamt nimmt die Todesanzeigen entgegen. An Samstagen, Sonntagen und an allgemeinen Feiertagen besorgt der Bestattungsbeamte oder dessen Stellvertreter die Entgegennahme der Todesanzeigen.

Bestattungsart	Art. 16 Liegt keine schriftliche Erklärung des Verstorbenen vor und ist auch durch mündliche Äusserung nicht nachgewiesen, welche Art der Bestattung der Verstorbene gewünscht hat, so bestimmen die nächsten Angehörigen die Bestattungsart. Wird keine solche Erklärung beigebracht oder können die Angehörigen sich nicht einigen, so wird eine Feuerbestattung angeordnet.
Verfahren	Art. 17 Das Bestattungsamt besorgt nach Massgabe der bestehenden Vorschriften alle notwendigen Verrichtungen. Namentlich setzt es Ort und Zeit der Bestattung nach Absprache mit den zuständigen Stellen fest und berücksichtigt soweit als möglich die Wünsche des Verstorbenen und der Angehörigen. Das Bestattungsamt trifft die nötigen Massnahmen, damit jeder zu seiner Kenntnis gelangende Todesfall auch den anderen Amtsstellen sowie dem zuständigen Pfarramt bekannt wird.
Einsargung und Transport	Art. 18 Das Bestattungsamt sorgt für die Lieferung des Sarges und die Überführung der Leiche.
Publikationen	Art. 19 Das Bestattungsamt erlässt rechtzeitig die erforderlichen amtlichen Anzeigen.

3.2 Durchführung der Bestattung

Grundsatz	Art. 20 Die Durchführung der Bestattung obliegt dem vom Gemeinderat gewählten Totengräber. Die Kremation obliegt der Genossenschaft Krematorium St. Gallen. Die Einzelheiten regelt ein von der Genossenschaft erlassenes und vom Gemeinderat Willen genehmigtes Reglement.
-----------	---

Bestattungszeiten	Art. 21 Die Bestattungen finden an Werktagen, ausgenommen Samstagen, in der Regel von 9.30 Uhr bis 11.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt. Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen der Sanitätsbehörden sowie Ausnahmeregelungen, die vom Bestattungsamt für Samstage unmittelbar vor oder nach gesetzlichen Feiertagen verfügt werden können.
Bestattungsfeier	Art. 22 Das Bestattungsamt sorgt dafür, dass bei allen Bestattungen, mit denen keine religiöse Feier verbunden ist, ein Vertreter der Gemeinde anwesend ist. Die Anordnung von Kultushandlungen ist Sache der nächsten Angehörigen in Verbindung mit der zuständigen Religionsgemeinschaft.
Glockengeläute	Art. 23 Jede Beerdigung wird durch Glockengeläute angezeigt. Der Gemeinderat trifft mit den kirchlichen Instanzen die entsprechenden Vereinbarungen.

3.3 Kostentragung

Leistungen der Gemeinde	Art. 24 Die Gemeinde trägt für das in Wilen wohnhaft gewesene Verstorbene folgende Kosten: a) die Leichenschau; b) die amtliche Bestattungsanzeige; c) Die Lieferung des Gemeindesarges (einfacher Sarg ohne Ausstattung und Verzierung); d) Die Einsargung des eingekleideten Leichnams und die Aufbahrung in der Aufbahrungshalle der Gemeinde; e) ein einfaches Holzkreuz mit Inschrift; f) Das Überführen des Leichnams vom letzten Wohnort innerhalb der Gemeinde, von Spitälern und Heimen der Region und vom Kantonsspital zum Friedhof; g) Bei Feuerbestattungen den Transport der Leiche zum Krematorium St. Gallen; h) die Bereitstellung des Sarges zur Abdankung; i) bei Erdbestattungen das Bereitstellen, öffnen und schliessen des Grabes;
-------------------------	---

- j) bei Feuerbestattungen den Transport der Leiche zum Krematorium St. Gallen, die Einäscherung, die Überführung der Urne (innerhalb der Schweiz mit Postversand);
- k) Grabeinfassung
- l) Die Kremation und die Urne (Standarturne)
- m) Das Öffnen und Schliessen des Grabes
- n) Die Arbeiten des Zivilstandsbeamten und des Bestattungspersonales.

Ansprüche, die über die Vorschriften dieser Verordnung hinausgestellt werden, fallen zu Lasten der Hinterbliebenen.

Gebühren

Art. 25

Die Gebühren für das Bestattungs- und Friedhofswesen werden in einem besonderen Tarif geregelt. Die Bestattung oder die Beisetzung einer Urne einer Person, die in der Gemeinde Wilen unmittelbar vor dem Tode keine Niederlassungsbewilligung hatte, kann der Gemeinderat gegen eine Gebühr bewilligen.

Rückerstattung
von Bestattungskosten

Art. 26

Wird eine in Wilen wohnhafte gewesene Person auswärts bestattet, werden die in der Gemeinde Wilen anrechenbaren Bestattungskosten vergütet.

Bestattung
auswärts wohn-
haft gewesener
Personen

Art. 27 ¹⁾

Die Beisetzung (Sarg oder Urne) auswärts wohnhaft gewesener Personen kann unter Verrechnung des Aufwandes bewilligt werden, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) wenn Verwandte in Wilen wohnhaft sind;
- b) wenn ein Teil des Lebens in Wilen verbracht wurde;
- c) wenn Personen Bürger von Wilen waren;
- d) in den übrigen Fällen entscheidet der Gemeindepräsident.

Exhumierung Art. 28
Die nach Art. 26 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vorgesehenen Kosten der Exhumierung setzen sich aus den Arbeitsaufwendungen des Friedhofpersonals und der vom Gemeinderat festgesetzten Exhumierungsgebühr zusammen.

4. ABSCHNITT: FRIEDHOF

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Ruhe und Ordnung Art. 29
Besuchszeiten
Die Störung der Ruhe und unschickliches Benehmen auf den Friedhöfen sind untersagt. Den Weisungen des Friedhofpersonals sind Folge zu leisten.
Für besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof ist eine Bewilligung des Gemeinde-amtes erforderlich.

4.2 Grabstätten

Bestattungs- Art. 30
möglichkeiten
Urnenbeisetzung:
1. In Urnenreihengräber
2. Urnenhain
3. im Gemeinschaftsurnengrab
4. in bestehende Gräber

Erdbestattungen:
1. in Reihengräbern für Erwachsene und Kinder
2. in Reihengräbern für Kinder bis zu 8 Jahren

Es werden keine Privatgrabstätten zur Verfügung gestellt.

Urnenbeisetzung in best. Gräber	Art. 31 In Urnenreihengräbern, in schon belegte Reihengräber für Erdbestattungen können beliebig viele Urnen beigesetzt werden, sofern das Grab noch mindestens 10 Jahre besteht. Die nachträgliche Beisetzung von Urnen verlängert die Ruhezeit des Grabes nicht.
Beschaffenheit der Urnen	Art. 32 Mit Zustimmung der Angehörigen werden auflösbare Urnen verwendet.
Priestergräber	Art. 33 Für Bestattungen in Priestergräbern ist die Katholische Kirchenverwaltung zuständig.

4.3 Grabbepflanzung und Grabpflege

Grabeinfassung	Art. 34 Die Gräber werden durch Stellriemen vom Weg abgegrenzt. Zwischen den Grabstellen wird eine Schrittplatte verlegt.
Bepflanzung und Grabpflege	Art. 35 Bepflanzung und Grabpflege sind Sache der Angehörigen. Gräber müssen bodendeckend bepflanzt werden. Bäume und gross werdende Sträucher sind nicht zugelassen.
Mangelnde Pflege	Art. 36 Grabstätten, die nicht gepflegt sind, werden durch den Friedhofgärtner mit einer einfachen Dauerbepflanzung versehen. Die Gemeinde kann für diese Kosten Rückgriff auf nahe Verwandte nehmen.

4.4 GRABMALE UND GRAB AUSSTATTUNGEN

A) Allgemeine Bestimmungen

- Grabbezeichnung Art. 37
Die Gemeinde errichtet auf eigene Kosten ein einfaches Holzkreuz mit Inschrift auf den Gräbern, solange die Angehörigen kein Grabmal gesetzt haben. Erfolgt die Beisetzung der Aschenurnen, sorgt die Gemeinde auf Kosten des Auftraggebers für das Anbringen der Namensinschrift.
- Unterhalt Art. 38
Die Auftraggeber der Grabmale sind verpflichtet, diese zu unterhalten. Mangelhaft unterhaltene Grabmale werden nach erfolgloser Fristansetzung durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Auftraggeber unterhalten.
- Frist für das Art. 39
Setzen von Grabmalen Grabmale dürfen frühestens neun Monate nach der Bestattung gesetzt werden.

B) Gestaltung

- Grundsatz Art. 40
Die Grabmale und die Grabausstattungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofes und des Grabfeldes harmonisch einfügen. Pro Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig. Bei Schmuckformen kann eine liegende Schriftplatte bewilligt werden. Liegen die Gräber von Angehörigen nebeneinander, ist ein gemeinsames Grabmal gestattet.
- Form Art. 41
Die Grabmale sind in ihrer Form schlicht zu halten und sollen handwerklich wie künstlerisch gut empfunden sein. Sie haben gute Grössenverhältnisse und klare Umrissformen aufzuweisen. Innerhalb der zulässigen Höchstmasse müssen hohe Grabmale schmal, niedrige breit gehalten werden.

Werkstoffe	Art. 42 Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmalen sind vorzugsweise Naturstein, wetterbeständiges Holz, Schmiedeeisen, Bronze oder Kupfer zu verwenden. Die Friedhofkommission kann die Verwendung anderer Materialien bewilligen, wenn eine harmonische Einfügung in das Gesamtbild des Friedhofes und des Grabfeldes gewährleistet ist. Unzulässige Werkstoffe sind Kunststoffe und Klinker.
Bearbeitung der Steine	Art. 43 Nicht bearbeitete Naturfelsen und Findlinge sowie felsenähnliche Steine sind nicht erlaubt. Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen, Sandstrahlen und Bemalen von Steinen sind nicht gestattet.
Ansichtsflächen	Art. 44 Schrift und Schmuckformen sollen schlicht sein. Unzulässig sind auffällig bemalte Inschriften und serienmässig angefertigte Schmuckformen und Symbole.
Grabeingaben und Einfassungen	Art. 45 Mit dem Grabmal verbundene Blumen- und Weihwassergefässe oder ähnliche Grabeingaben sowie Grabeinfassungen aus Stein, Metall oder anderen festen Materialien sind nicht zugelassen. Freistehende Weihwassergefässe und Grablaternen dürfen die Grabfläche bis 20 cm überragen.

C) Besondere Bestimmungen für Grabmale bei Reihengräbern

	Art. 46 Die nachfolgenden Höchstmasse dürfen in der Regel nicht überschritten werden. Schlanke Symbole oder Schmuckformen dürfen die Höchstmasse überschreiten.
--	--

Masse Art. 47

Reihengräber für Erdbestattungen max. Höhe max. Breite min. Dicke
(170 cm x 90 cm)

a) Stehende Steine	110 cm	60 cm	12 cm
b) Vollplastische Liegeplatten Länge	80 cm	50 cm	6 cm

Reihengräber für Urnenbestattungen
(120 cm x 90 cm)

a) Stehende Steine	90 cm	50 cm	12 cm
b) Vollplastische Liegeplatten Länge	60 cm	45 cm	4 cm

Reihengräber für Kinder
(100 cm x 80 cm)

a) Stehende Steine	70 cm	40 cm	10 cm
b) Vollplastische Liegeplatten Länge	50 cm	40 cm	5 cm

D) Verfahren

Grabmalgesuch Art. 48

Dem Gemeinderat ist im Doppel einzureichen:

- das vollständig ausgefüllte Bewilligungsgesuch auf amtlichem Formular;
- Vorder- und Seitenansicht des Grabmals im Massstab 1:10. In Form, Schrift sowie weiterer künstlerischer Schmuck müssen aus der Zeichnung verbindlich ersichtlich sein. Die Friedhofkommission kann ergänzende Unterlagen verlangen. Die materielle Behandlung eines Gesuches kann zurückgestellt werden, wenn das Gesuch unvollständig ist, korrigierbare Mängel aufweist oder wenn die Friedhofkommission dem Gesuchsteller begründete Anregungen unterbreiten will.

4.5 Aufhebung von Gräbern

Räumung der Grabfelder Art. 49

Die Aufforderung zur Abräumung der Grabmale und weiterer Gegenstände wird in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde Wilen ausgeschrieben. Die von den Berechtigten nicht beanspruchten Grabmale gehen ins Eigentum der Gemeinde Wilen über.

5. ABSCHNITT: GEBÜHRENTARIF FÜR AUSWÄRTIGE PERSONEN

Der Gemeinderat erlässt in Anwendung von Art. 25 des Bestattungs- und Friedhofreglement der Politischen Gemeinde Wilen vom 31. Dezember 2002 folgenden Gebührentarif:

5.1 Grabtaxe

Grabtaxe

Art. 1

Die Gebühren für die Bestattung von Personen, welche nicht in Wilen wohnhaft Waren (Art. 27 Bestattungs- und Friedhofreglement) beträgt:

- Erdgrab Fr. 3'500.–
- Urnengrab Fr. 2'000.–
- andere Urnenbeisetzung Fr. 1'500.–

Die Grabtaxe ermässigt sich um 25 Prozent, wenn im Zeitpunkt des Todes Verwandte in Wilen wohnhaft sind. ¹⁾

5.2 Grabunterhalt

Grabunterhalt

Art. 2

Die von der Gemeinde erbrachten Dienstleistungen für den allgemeinen Grabunterhalt (Gräber herrichten, Einfassungen schneiden, Grabmale abräumen, Hecken schneiden, Wege unterhalten etc.) im Friedhof sind kostenpflichtig.

Die einmaligen Kosten betragen für:

Reihengräber	Grabesdauer 20 Jahre	Fr. 380.–
Urnengrab	Grabesdauer 15 Jahre	Fr. 200.–
Kindergrab	Grabesdauer 15 Jahre	Fr. 150.–

Das Bestattungsamt stellt diese Kosten den Hinterbliebenen zusammen mit den Bestattungskosten in Rechnung.

6. ABSCHNITT: GEMEINDEBEITRÄGE

Die Politische Gemeinde Wilen trägt sämtliche Kosten für die in Artikel 24 des Friedhofreglementes festgelegten Leistungen sowie allfällige Zusatzleistungen (Übermass, Ankleiden, Herrichten, Sargkissen, Sterbehemd, Totenschein, Rücktransport der Urne, Wochenendzuschlag). Kosten für Leistungen, die in Artikel 24 nicht enthalten sind, sowie die Kosten für den einmaligen Grabunterhalt, werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

7. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Haftung Art. 50
Die Gemeinde Wilen haftet nicht für Schäden an Grabmalen, Pflanzen, Grabschmuck und dergleichen, welche von Drittpersonen verursacht wurden.
- Einsprachen Art. 51
Beschwerden gegen das Bestattungspersonal und den Bestattungsbeamten sowie Rekurse gegen Entscheide des Friedhof-verwalters sind innert 14 Tagen schriftlich beim Gemeinderat anzubringen.
- Strafbestimmungen Art. 52
Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden, soweit die Gesetzgebung keine andern Strafbestimmungen enthält, mit Busse bis Fr. 500.– bestraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am 26. Juni 2002. Das Reglement tritt per 1. Januar 2003 in Kraft.

POLITISCHE GEMEINDE WILEN

Der Gemeindeammann:

Der Gemeinderatsschreiber:

.....
Martin Giger

.....
Claus Wiesli

¹⁾ Geändert durch Beschluss des Gemeinderates Nr. 14 vom 18. Februar 2025